

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/25 2006/12/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
12/03 Entsendung ins Ausland
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz
63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AZHG 1999 §1 Abs1 Z1;
AZHG 1999 §1 Abs2 Z1;
AZHG 1999 §1 Abs2 Z3;
BDG 1979 §44 Abs3;
B-VG Art20 Abs1;
GehG 1956 §16;
KSE-BVG 1997 §1 Z1 lita;
KSE-BVG 1997 §4 Abs2;
RGV 1955 §25;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2006/12/0105 E 2. Juli 2007

Rechtssatz

Überträgt man die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 16. März 2005, B 1450/03 u.a., VfSlg. 17507/2005, auf den nun vorliegenden Beschwerdefall, unterlag auch die mit "Dienstauftrag" verfügte Entsendung des Beschwerdeführers in den Kosovo (zum Zweck der "Durchführung der Inventur von AUCON 11/KFOR") wegen des unmittelbaren Zusammenhangs der Entsendung mit dem dortigen Tätigwerden des Österreichischen Infanteriekontingents AUCON/KFOR dem KSE-BVG, sodass gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 AZHG für die Dauer der Entsendung eine Auslandszulage gebührt, die RGV 1955 und die §§ 16 ff GehG dagegen nach § 1 Abs. 2 AZHG nicht anzuwenden sind. Soweit der "Dienstauftrag" (Erlass) die Entsendung als Dienstreise bezeichnete und auf Bestimmungen der RGV 1955 Bezug nahm, handelte es sich hiebei durchwegs um Aussagen von belehrendem (informativem) Charakter, sodass diese schon deshalb keinen Einfluss auf die für die besoldungsrechtlichen Ansprüche maßgebliche rechtliche Wertung der Entsendung haben konnten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer dem an ihn gerichteten Dienstauftrag unwidersprochen Folge leistete, steht der Annahme der Entsendung ebenso wenig entgegen wie ein allfälliges Unterlassen, Bedenken gegen diese Weisung gemäß § 44 Abs. 3 BDG 1979 mitzuteilen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120104.X01

Im RIS seit

05.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at